

SOS! I./II. Quartal 2016	Standpunkte zur Behebung der Grundwassernotlage in Berlin Heilen statt Zerstören!	Dipl.- Ing. Klaus Langer Dipl.- Ing. Wolfgang Widder www. grundwassernotlage-berlin.de
------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

Standpunkte der Fraktion der **CDU** im Berliner Abgeordnetenhaus, nachstehend angekreuzt:

Lfd. Nr.	Standpunkt	Ja = stimme zu Nein = stimme nicht zu	ja	nein
1	Es ist generell eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Landes Berlin, das Grundwasser im dicht bebauten Stadtgebiet siedlungs-, gesundheits- und umweltverträglich zu steuern.			
2	Der im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossene Schutzparagraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung ist in der damals verabschiedeten Version die gesetzliche Grundlage für ein Berliner Grundwassermanagement mit siedlungs-, gesundheits- und umweltverträglicher Grundwasserstandssteuerung – siehe Anlage: Übersicht § 37a mit Begründung und Einzelbegründung.			
3	Der Schutzparagraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung in der im Jahr 1999 verabschiedeten Version muss noch präzisiert werden – siehe Anlage: Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG – gem. Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.			
4	Das Land Berlin muss das ihm mit Schutzparagraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung eröffnete und übertragene Grundwassermanagement mit siedlungs-, gesundheits- und umweltverträglicher Grundwasserstandssteuerung auch zukünftig ausüben und finanzieren.			
5	Alleiniger Adressat des Grundwassermanagements des Landes Berlin sind die BWB.			
6	Die von der Grundwassernotlage in Berlin Betroffenen haben die Notlage weder verursacht noch zu verantworten, geschweige denn ihre Behebung zu finanzieren.			
7	Die Betroffenen sind die Adressaten des Grundwassermanagements des Landes Berlin.			
8	Die Betroffenen müssen alle Maßnahmen – vom Land Berlin als „Hilfe zur Selbsthilfe“ deklariert – zur Behebung der Grundwassernotlage im Einzugs- und Einflussbereich des für sie maßgebenden Wasserwerkes finanzieren.			

Fakten

Seit dem politischen Wendejahr 1990 ist durch verschiedene bekannte Ursachen ein bis zu 50 % rückläufiger Trinkwasserverbrauch in Berlin festzustellen. Das hatte deutliche Auswirkungen auf die Grundwasserförderung der Berliner Wasserwerke. Damit einhergehend stieg das Grundwasser in den Einzugs- und Einflussbereichen dieser Wasserwerke teilweise um mehrere Meter; es überflutete tausende Gebäudekeller. Es gefährdete die in öffentlich-rechtlichen Verfahren nach den Bauordnungen von Berlin geprüfte und bescheinigte Standsicherheit der in den Grundwassergefährdungsgebieten errichteten Häuser. Folge: Grundwassernotlage!

Zum Schutz dieser Gebäude fügte das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 den § 37 a mit Begründung und Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz (BWG) ein; siehe Anlage: Auszug aus § 37 a BWG. Mit § 37 a BWG wurde dem Land Berlin das Berlin-weite Grundwassermanagement mit siedlungs-, gesundheits- und umweltverträglicher Grundwasserstandssteuerung einschließlich seiner Finanzierung in diesen Einzugs- und Einflussbereichen eröffnet und übertragen. Lt. DRS 15/5549 v. 12.10.2006 sind die Berliner Wasserbetriebe (BWB) alleiniger Adressat des Grundwassermanagements des Landes Berlin. Zur Präzisierung des Schutzparagrafen 37 a BWG legten wir dem Berliner Abgeordnetenhaus im November 2014 unseren entsprechenden Vorschlag vor; siehe Anlage: Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG.

Der Berliner Senat versucht z. Z. im Rahmen von Pilotprojekten unter dem Schlagwort „Hilfe zur Selbsthilfe“, das ihm mit § 37 a BWG gesetzlich übertragene Grundwassermanagement einschließlich seiner Finanzierung auf die Betroffenen abzuwälzen.

Als Rechtfertigung dienen ihm seine aus unseren Vorschlägen am Runden Tisch Grundwassermanagement grob ermittelten und veröffentlichten sog. „Ewigkeitskosten“ von 95 Mio. € / Jahr. Diese stehen im krassen Widerspruch zu den real begründbaren Kosten von 1,322 Mio. € / Jahr und den tatsächlichen Aufwendungen in den letzten 15 Jahren von unter 1 Mio. € / Jahr, mit denen das Land Berlin Einfluss auf siedlungsverträgliche Grundwasserstände genommen hat – siehe DRS 17/17666.